



An das Bürgermeisteramt _____

Entwässerungsantrag

<p>Bauherr: Vor- und Zuname: _____</p> <p>Straße, Hausnummer: _____</p> <p>Wohnort: _____</p> <p>Telefon: _____</p> <p>eMail: _____</p>	<p>Baugrundstück: in: _____</p> <p>Straße, Hausnummer: _____</p> <p>Flst.-Nr./Gewann.: _____</p> <hr/> <p>Vorhaben: (Beschreibung) Neu-, Um-, Erweiterungsbau eine _____</p>
--	--

Anlagen:	Amtl. Lageplan _____	fach
	_____ Grundrisse _____	fach
	Schnitte _____	fach
	Beschreibung _____	fach

1. Soll eingeleitet werden
- | | | |
|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| häusliches Abwasser? | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| Spülabortabwasser? | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| gewerbliches Abwasser? | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
-
2. Soll eingebaut werden
- | | | |
|--------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| ein Sandfang | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| ein Abscheider | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| eine Rückstauklappe | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| eine Absperrvorrichtung | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
- _____ -abscheider nach
DIN, EN _____
-
3. a) Soll Grundwasser eingeleitet werden? ja nein
- b) Wird alles Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen? ja nein wenn nein: Woher _____
-
4. Wurde schon einmal eine **Abwassereinleitung genehmigt?** ja nein
- Wenn ja: Wann? am: _____
-
5. Wie groß ist die **Grundstücksfläche** nach dem Grundbuch? _____ a _____ m²

Ich beantrage hiermit die Erteilung der Genehmigung zum Neu-, Um-, Erweiterungsbau einer Grundstücksentwässerungsanlage in o.a. Baugrundstück einschließlich / ohne Anschluss an das Entwässerungsnetz der Stadt / der Gemeinde des Abwasserzweckverbandes.

Planverfasser: Telefon:

Bauleiter: Telefon:

Tiefbauunternehmer: Telefon:

Mit der Ausführung der Arbeiten wird erst nach Genehmigung des Entwässerungsgesuches begonnen.

Gleichzeitig erkläre ich für den Fall der Genehmigung meines Antrages, dass ich bei Wasserschäden durch Rückstau, der ggf. dadurch entsteht, dass Öffnungen der Ausgüsse, Einläufe, Schächte usw. tiefer liegen als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung, keine Schadensersatzansprüche an den Betreiber der öffentlichen Kanalisation stelle und ihn gegen Ansprüche anderer schadlos halte.

....., den 20

Planverfasser

Bauleiter

Bauherr

Stellungnahme des Bürgermeisteramts vom

erledigt am:

Der Entwässerungsanschluss im

- Misch-System
- Trenn-System

ist nicht möglich.

Stempel und Unterschrift

Genehmigung

1. Der Anschluss wird mit den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
2. Die **Dichtigkeitsprüfung** von Abwasserleitungen in der Grundstücksentwässerung ist bei der Abnahme der Leitungen durchzuführen. (Siehe beigefügtes »Merkblatt«).
3. Es werden folgende besondere Vorschriften in die Anschlussgenehmigung aufgenommen:
Die beigefügte Anlage ist **Bestandteil dieser Genehmigung!**
4. Die Prüfvermerke (Grüneintrag), die gekennzeichneten Bedingungen und Auflagen sowie die **»Allgemeine Vorschriften und Hinweise zum Entwässerungsbescheid«** sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Abwasserzweckverband einzulegen.

Biberach, den

Stempel und Unterschrift Kanalaufseher

Bedingungen und Auflagen

(wie gekennzeichnet sind zu beachten)

- 1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe bereits Kabel oder Rohrleitungen verlegt sind. Erforderlichenfalls ist mit den zuständigen Stellen (Elektrizitätswerk, Stadtwerke, Gasfernversorgung Mittelbaden GmbH, Fernmeldeamt, Bundesbahn, Wasserwerke) rechtzeitige Verbindung aufzunehmen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung oder Beeinträchtigung dieser Leitungen zu vermeiden und Menschenleben nicht zu gefährden.
- 2. Die Entwässerungsleitungen müssen nach den genehmigten Plänen des Entwässerungsgesuches verlegt werden. Änderungen sind genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Ergänzungsplan oder Bestandsplan ist nachzureichen.
- 3. Niederschlagswasser von Eingängen, Einfahrten, Hofflächen etc. ist innerhalb der Grundstücke in Sinkkästen einzuleiten. Es darf nicht auf öffentliche Gehwege, Straßen oder Plätze abgeleitet werden.
- 4. Die Trinkwasserleitung darf nicht mit Teilen der Hausentwässerungsanlagen derart verbunden werden, dass Rückfließen oder Ansaugen von Abwasser in die Wasserleitung möglich ist.
- 5. **Der Kanalaufseher des Abwasserzweckverbandes (Tel. 0 78 35/63 40-13 oder 63 40-0)** ist rechtzeitig zur Prüfung und Abnahme der ausgeführten Entwässerungsarbeiten zu verständigen.
Alle Teile der Entwässerungsanlage müssen zugänglich sein und dürfen erst zugedeckt werden, wenn die Abnahme erfolgt ist.
Wird dies nicht beachtet, erfolgt – insbesondere bei Anschlussleitungen im öffentlichen Straßenbereich – die Freilegung auf Kosten des Verpflichteten.
- 6. Das in der Kanalisation einzuleitende Abwasser muss eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass weder die im Vorfluter lebenden Organismen geschädigt, noch der Klär- oder Reinigungsprozess der Zentralkläranlage beeinträchtigt wird, noch die Kanalisation und die in und an der Kanalisation tätigen Arbeiter Schaden leiden.
Es muss insbesondere den in den »Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt für die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen« genannten Regelanforderungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- 7. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Kartoffelstärke, Öle, Fette anfallen, haben Abscheider zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (nach DIN und EN = Europäische Norm).
- 8. Betriebe, in denen säurehaltiges, alkalisches, giftiges und anderes schädliches Abwasser anfällt, haben entsprechende Abwasser-Behandlungsanlagen zu errichten (Wasserrechtliche Verfahren erforderlich).
- 9. Falls Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück gewaschen werden, sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen. Diesen ist ein Schlammfang vorzuschalten.
- 10. Benzin-, Öl-, Fett- und Kartoffelstärkeabscheider einschl. der vorgeschalteten Schlammfänge sind bei Bedarf, mind. jedoch 2 mal jährlich zu leeren und zu reinigen. Über die Leerung ist ein Nachweisbuch zu führen, damit eine Kontrolle möglich ist.
Für das Reinigen der Schlammfänge, die regelmäßige Überwachung der Abscheider sowie für die gefahrenlose Beseitigung der Leichtflüssigkeiten ist der Bauherr allein verantwortlich.
- 11. In Ölheizungskellern, die an das Kanalnetz angeschlossen werden, ist ein Kellereinlauf mit Heizölsperre einzubauen nach EN 1253-5.
- 12. **Niederschlagswasser** von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage **rückstaufrei** zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann entsprechend DIN EN 13564 Teil 1-4 und DIN 1986 bis Teil 100 ein Rückstauverschluss zugelassen werden.
Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentl. Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage **rückstaufrei** zuzuführen (DIN EN 12050 Teil 1-4), jedoch kann häusliches Schmutzwasser, das keinen Anteil von Abwasser aus Klosett- und Urinanlagen hat, über Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN EN 13564 Teil 1-4 und DIN 1986 bis Teil 100 abgeleitet werden.
- 13. **Die Einleitung von Grundwasser in das Kanalnetz ist nicht gestattet.** In Ausnahmefällen kann die Einleitung in die Regenwasserkanalisation gestattet werden. In diesem Falle muss das Grundwasser vor Einleitung in den Kanal über einen Sandfang geleitet werden. Der Sandfang ist jährlich einmal zu leeren.
- 14. Alle Entwässerungsanlagen müssen nach DIN EN 1610 wasserdicht sein.
Mindestgefälle der Entwässerungsleitungen nach DIN EN 12056 Teil 1-5, EN 752 Teil 1-7 und DIN 1986 bis Teil 100, Maximalgefälle 10%. Für größere Höhenunterschiede sind ggfl. Abstürze einzubauen.
- 15. Werkstoffe für Abwasserleitungen nach DIN EN 12056 Teil 1-5, EN 752 Teil 1-7 und DIN 1986 bis Teil 100.
- 16. Das Kanalnetz ist im Trennsystem ausgebaut. Schmutzwasser darf nur dem Schmutzwasserkanal, Regen- und Oberflächenwasser nur dem Regenwasserkanal bzw. Vorflutgraben zugeleitet werden. Es sind getrennte Kontrollschächte DN 1000 mit Steigeisen nach DIN 4034 Teil 1 zu versetzen.
- 17. Das Kanalnetz ist im Mischsystem ausgebaut. Schmutz- und Regenwasserleitungen sind auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht DN 1000 mit Steigeisen nach DIN 4034 Teil 1 getrennt zu führen.
- 18. Grundleitungen, an denen Klosette angeschlossen sind, sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite herzustellen.
- 19. Grundleitungen sind über Dach zu entlüften.
Mit Ausnahme der Falleleitungen für Regenwasser ist jede Ablaufstelle mit einem Geruchsverschluss zu versehen.
- 20. In die Falleleitungen sind Reinigungsrohre einzubauen.
- 21. Reinigungsöffnungen (Schächte) in Grundleitungen sind mindestens alle 20 m (DN 150 bis 40 m) anzuordnen. Der erste Schacht darf vom öffentlichen Kanal maximal 15 m entfernt sein. Er ist möglichst nahe der Grundstücksgrenze anzuordnen. Schächte DN 1000 nach DIN 4034 Teil 1.
- 22. In Gebäuden sind Leitungen mit Reinigungsöffnungen geschlossen durch die Schächte zu führen. Schächte im Freien können offenen Wasserlauf erhalten, wenn eine Geruchsbelästigung ausgeschlossen ist, und wenn der Schacht außerhalb des Grundwassers liegt.
- 23. Wenn die Entwässerungsleitungen verlegt werden, bevor die Fundamente betoniert sind, müssen Aussparungen nachträglich so angelegt werden, dass die Leitungen unbelastet bleiben.
Auf ausreichende Überdeckung der Kanäle, vor allem auch während der Bauzeit ist zu achten; u.U. sind die Leitungen mit Beton zu ummanteln.
- 24. Vor Beginn der Kanalisationsarbeiten sind die Anschlusshöhen an der öffentlichen Kanalisation zu prüfen.
- 25. Die alte Abort-/Klärgrube ist zu leeren, zu entkeimen (z.B. Brandkalk) und mit geeignetem Material aufzufüllen.
- 26. Der Anschluss an die neu verlegte und noch nicht in Betrieb genommene Straßenkanalisation darf nur im Einvernehmen und mit Genehmigung der jeweiligen Verbandsgemeinde/Bürgermeisteramt erfolgen.
- 27. Weitere Bedingungen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.
- 28. Sonstiges.
- 29.

Anlage zum Entwässerungsantrag

Allgemeine Vorschriften und Hinweise zum Entwässerungsbescheid

1. Die Ausführung der Entwässerungsleitungen hat unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzungen der Verbandsgemeinde und der DIN und EN (Europäische Norm) zu erfolgen, auf deren Gemarkung das Grundstück liegt.
2. Die Genehmigung des Entwässerungsantrages erstreckt sich nur auf die geplanten Anlagen. Sie erfolgt unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.
3. Der Entwässerungsbescheid begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung für bauliche Anlagen.
4. Die Gültigkeit der Genehmigung ist davon abhängig, dass Baupläne und Bauvorlagen richtig sind.
5. Der Entwässerungsbescheid gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
6. Die Ausführung und Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur Baufirmen bzw. Personen übertragen werden, die hierzu die fachliche Eignung besitzen.
7. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Insbesondere sind zu beachten in der jeweils geltenden Fassung:
DIN EN 12056 Teil 1-5 und DIN EN 752 Teil 1-7 (Grundstücksentwässerungsanlagen); DIN EN 858 Teil 1-2 (Benzinabscheider) DIN EN 1825 Teil 1-2 (Fettabscheider) und alle sonstigen auf Entwässerungsanlagen anwendbaren DIN-Vorschriften ferner die allgemeinen bau-, feuer-, sicherheits-, straßen-, gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und geltende EN-Normen (Europäische Norm).
8. Durch die amtliche Prüfung der Entwässerungspläne, Zeichnungen und Erläuterungen sowie der begonnenen und ausgeführten Entwässerungsanlagen wird die dem Bauherrn und den ausführenden Unternehmen hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Vorschriften, der Sicherheit und hinsichtlich der Güte der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.
9. Von den genehmigten Bauplänen und Bauvorlagen darf ohne schriftliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden. Wenn Veränderungen gegenüber dem genehmigten Plan beabsichtigt werden, sind Ergänzungspläne in doppelter Fertigung und eine eingehende Begründung einzureichen. Nach Beendigung der Arbeiten ist ein berichtigter Gesamtplan als Bestandsplan unaufgefordert vorzulegen.
10. Wird bei der Arbeit an einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Straßen- oder Gehwegaufgrabung notwendig, so ist mindestens 8 Tage vorher die Genehmigung des Straßenbaulastenträgers einzuholen.
11. Der Baubeginn ist rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) dem Kanalaufseher des Abwasserzweckverbandes anzuzeigen (**Tel.-Nr. 0 78 35/63 40-13**).
12. **Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Abnahme beim Abwasserzweckverband Tel. 0 78 35/63 40-0 zu beantragen. Bei der Abnahme müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und soweit offen liegen, dass die Ausführung geprüft werden kann, andernfalls erfolgt die Freilegung auf Kosten des Verpflichteten.**
13. Bei Grabarbeiten in Straßen, Wegen und Plätzen ist nach Verlegen der Entwässerungsleitungen der Rohrgraben in Lagen von 30 cm mit Kiesmaterial 0-72 mm Korngröße einzufüllen und zu verdichten. Unter der Straßenoberfläche ist eine Grubenkieslage 0-70, mindestens 30 cm stark und darüber eine Lage Abdeckmaterial einzubauen. In Sonderfällen kann das Schließen der Oberfläche mit Bitumenkies gefordert werden.
Der Bauherr hat die Aufbruchstelle im Straßengebiet noch 1/4 Jahr zu unterhalten. Danach erfolgt die endgültige Wiederherstellung auf Kosten des Bauherrn. (Für die Wiederherstellung der Straßendecken sind die Anweisungen der Stadt/Gemeinden zu beachten.)
14. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt sowie Einblick in Genehmigungen, Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.
15. Der Entwässerungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb 2 Jahren nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen wird. Die Gültigkeit kann jedoch auf Antrag verlängert werden.

Hinweis auf die Strafvorschriften

Bei eigenmächtiger Abweichung vom Entwässerungsbescheid oder von den genehmigten Plänen oder bei Nichteinhaltung der »Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, DIN EN 12056 Teil 1-5, EN 752 Teil 1-7 und 1986 Teil 100, kann neben der Baueinstellung und der evtl. Entfernung der ausgeführten Anlage eine Geldbuße verfügt werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Hinweise

für die Aufstellung des Entwässerungsgesuches (siehe Satzungen des Abwasserzweckverbandes »Kinzig- und Harmersbachtal« bzw. der Verbandsgemeinden über die öffentliche Abwasserbeseitigung und die jeweils gültigen DIN-Vorschriften sowie geltende EN-Normen = Europäische Norm).

1. Grundsätzliches:

Das Entwässerungsgesuch besteht aus dem Antrag und den ergänzenden Unterlagen. Es ist im Format DIN A 4 – gefaltet – über die jeweilige Verbandsgemeinde dem Abwasserzweckverband »Kinzig- und Harmersbachtal« einzureichen. (Liegt das Baugrundstück in einer Verbandsgemeinde oder in einer Stadt, so ist es über das jeweilige Bürgermeisteramt bzw. über die Ortsverwaltung an den Abwasserzweckverband einzureichen.)

2. Antrag:

Der Entwässerungsantrag ist **dreifach** vorzulegen.

3. Pläne und ergänzende Unterlagen:

Die Pläne und ergänzenden Unterlagen sind dreifach vorzulegen.

Eine Gesuchsfertigung verbleibt beim Abwasserzweckverband.

Eine Gesuchsfertigung erhält der Bauherr/Bauleiter.

Eine Gesuchsfertigung erhält die Stadt/Gemeinde.

4. Art und Ausstattung der Pläne

Lageplan: amtlich, unbeglaubigt, Maßstab 1:500, Grundstück rot umrandet, Anschlusskanal vom Objekt zum städtischen Kanal farbig dargestellt.

(Mischwasser = braun, Schmutzwasser = rot, Oberflächenwasser = blau).

Grundrisse: der in Frage kommenden Stockwerke Maßstab 1:100. Die projektierten Entwässerungsanlagen sind schematisch unter Verwendung der genormten Sinnbilder übersichtlich darzustellen. Schmutz- und Mischwasserkanäle: starke nicht unterbrochene Linien, Oberflächenwasserkanäle: starke unterbrochene Linien).

Schnitte: durch das Gelände und die Grund- und Falleleitungen, Maßstab 1:100, übersichtlich, in schematischer Darstellung, unter Verwendung der genormten Sinnbilder.

Detailpläne: besondere Konstruktionsteile zur Vervollständigung oder zur Übersichtlichkeit sind in entsprechendem Maßstab darzustellen.

Erläuterungsbericht: ist insbesondere dort notwendig, wo Besonderheiten oder schwierige Details einer zusätzlichen Erläuterung bedürfen.

5. Bauausführung:

Vor Genehmigung des Antrages darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Die vorgelegten Entwässerungsleitungen müssen vom Kanalaufseher des Abwasserzweckverbandes abgenommen werden bevor die Rohre zugedeckt werden.

6. Abnahme:

Die ordnungsgemäße Ausführung der Entwässerungsanlage kann auf Wunsch durch einen Entwässerungs-Abnahmeschein bestätigt werden.